



## Verlängerung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei Ausfall von Abschlussprüfungen wegen COVID-19

**A. Problem:** Bei Ausfall bzw. Verschiebung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfungen nach BBiG aufgrund COVID19 werden Ausbildungsverträge flächig vor einer Prüfungsteilnahmemöglichkeit enden. Je nach Dauer der Wartezeit nach Ausbildungsende bis zur nächsten Prüfung drohen u.U. Wissensverlust und die Gefährdung des Prüfungserfolgs. Hier spielen allerdings auch die Berufsschulschließungen eine Rolle, so dass diese Problemlage nicht zwingend durch eine Verlängerung der betrieblichen Ausbildung gelöst werden kann. Auszubildende werden dennoch zum Teil den Wunsch /Bedarf nach einer Verlängerung der Ausbildungsdauer haben.

### B. Lösungsvorschlag:

- Eine Lösung des Problems kann **im Vollzug** mit einer **individuellen** Verlängerung der Ausbildungsdauer durch die Kammern über eine pragmatische und anlassentsprechende Auslegung des **§ 8 Absatz 2 BBiG** erfolgen. Für eine einheitliche Umsetzung bietet sich eine **Zusage der Kammerorganisationen zur Nutzung der Verlängerungsmöglichkeit mit situationsangemessenen Kriterien** an: wenn ein Auszubildender aufgrund eines Corona-bedingten Prüfungsausfalles bei der zuständigen Stelle/Kammer eine Verlängerung nach § 8 Absatz 2 BBiG beantragt, wird die Kammer diesen Antrag der außergewöhnlichen Lage entsprechend bescheiden. Der Betrieb hat hier ein Anhörungsrecht, so dass er seine Belange einbringen, nicht aber eine sachgerechte Entscheidung der Kammer verhindern kann. Auf diese Weise sind Auszubildende und Betrieb in die Entscheidung eingebunden.
- Eine **Abprache zwischen den Sozialpartnern zur bedarfsgerechten Nutzung der Verlängerungsmöglichkeit des § 8 Absatz 2 BBiG unter den besonderen Umständen durch COVID-19** bei einer Verlängerungsbitte von Auszubildenden gegenüber wäre daher zielführend und könnte den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen. Diese Abprache sollte wegen der anstehenden Prüfungen im Mai/Juni **zeitnah** erfolgen. **Die Abprache könnte durch Anwendungshinweise der Dachorganisationen an die jeweiligen zuständigen Stellen/Kammern vor Ort zur Nutzung des § 8 Absatz 2 BBiG im Kontext Covid-19 umgesetzt werden.**

### *Hinweis:*

Eine **gesetzliche Spezialregelung** zur Verlängerung wie bspw. in § 7a Absatz 3 BBiG für die Teilzeitberufsausbildung oder in § 21 Absatz 3 BBiG bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wäre nicht sachgerecht. Sie wäre insbesondere wegen des damit einhergehenden **generellen Anspruchs auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung** für die Betriebe belastender als die oben beschriebene individuelle Verlängerungsmöglichkeit im Vollzug und damit gerade unter den aktuellen Rahmenbedingungen kontraproduktiv (jährlich über 400.000 Auszubildende in der Abschlussprüfung). Sie könnte zu dem ohnehin schon aufgrund vieler Betriebsschließungen befürchteten **Rückgang des Ausbildungsplatzangebots** zum neuen Ausbildungsjahr weiter beitragen und **neuen Bewerbern durch die Verlängerung der „Altauszubildenden“ die Chance auf einen Ausbildungsplatz nehmen**. Alternativen zur Verlängerung der Berufsausbildung zur Sicherung des Lebensunterhalts sind

schließlich insbesondere bei Übernahmeplanung die Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb (2018 wurden 71% übernommen), eine andere Erwerbstätigkeit, die Fortsetzung der Qualifikation [z.B. Studium bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig vom Prüfungserfolg] oder, wenn keine Alternativen im Einzelfall genutzt werden (können), der Bezug von SGB II Leistungen.